

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/16 B

L 6 LW 649/15 (Sächsisches LSG)
S 24 LW 2046/13 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 14.4.2016 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 13 Abs 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) iVm § 43 Abs 1 und 2 SGB VI verneint, weil dieser nicht erwerbsgemindert sei. Bei dem Kläger liege weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit sehe das ALG nicht vor, da § 13 ALG nicht auf § 240 SGB VI verweise. Die Versicherungspflicht des Klägers zur Beklagten sei nicht Streitgegenstand. Hierzu habe die Beklagte festgestellt, dass der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 1 S 1 Nr 2 und 3 ALG erfülle. Das Unternehmen des Klägers erreiche die Mindestgröße gemäß § 1 Abs 5 ALG und unterliege deshalb der Versicherungspflicht gemäß § 1 Abs 1 und § 1 Abs 2 ALG bei der Beklagten. Nach dem Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse gemäß § 1 Abs 5 ALG sei mit Wirkung vom 1.1.2014 für Landwirtschaft einschließlich Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten) eine Mindestgröße bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT von 8,00 ha festgesetzt worden. Zudem scheitere der Anspruch des Klägers auch deshalb, weil er das Unternehmen der Landwirtschaft nicht gemäß § 13 Abs 1 S 1 Nr 4, § 13 Abs 1 S 2 iVm § 21 ALG abgegeben habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und diese mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss



der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- a) "Es ist ungeklärt, ob der Mindestgrößenbeschluss der Beklagten mit Wirkung vom 1.1.2014 bei der Feststellung der Versicherungspflicht bzw. einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden darf."
 - b) "Ungeklärt ist weiter, ob im Falle der Anwendbarkeit des ALG auf den Kläger verlangt werden darf, dass dieser sein Unternehmen im Zuge der Rentenantragstellung aufgibt/abgibt."
- 6 Ob der Kläger mit diesen Fragen Rechtsfragen hinreichend bezeichnet hat, die auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielen (vgl. hierzu Becker, SGB 2007, 261, 265 zu Fußnote 42 mwN), kann hier dahinstehen. Er hat bereits die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser von ihm aufgestellten Fragen nicht dargetan. Es fehlt insbesondere die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG (vgl. hierzu zB BSG Urteil vom 27.5.2004 - B 10 LW 16/02 R - SozR 4-5868 § 1 Nr 4), um zu begründen, dass sich daraus nicht bereits hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung seiner Fragen ergeben (vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 7 Unabhängig davon hat der Kläger auch die Entscheidungserheblichkeit seiner vermeintlichen Rechtsfragen nicht dargelegt. Er setzt sich zum einen weder mit den eingeholten und beigezogenen medizinischen Befunden zur sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung des Klägers auseinander noch mit dem Umstand, dass es im streitgegenständlichen Verfahren lediglich um die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung auf der Grundlage des angefochtenen Bescheids vom 10.9.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2013 geht. Hierauf hat auch bereits das LSG in seiner angefochtenen Entscheidung auf (S 15 unten) hingewiesen.
- 8 2. Der Kläger legt auch die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom



28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufstellt und nicht etwa lediglich das Recht fehlerhaft angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44f mwN).

- 9 Der Kläger behauptet, das LSG weiche in seiner Entscheidung von den Entscheidungen des BSG mit Urteil vom 10.2.2003, Az: B 5 RJ 64/02 R; BSG SozR Nr 89 zu § 1246 RVO und mit Urteil vom 28.8.1991, Az: 13/5 RJ 47/90 ab. Zwar habe das LSG diese Entscheidungen des BSG zitiert und damit gesehen. Aber es habe die Vergleichbarkeit nicht erkannt und sei deshalb davon abgewichen. Insoweit fehlt es allerdings bereits an der Darlegung zweier sich widersprechender Rechtssätze aus dem angefochtenen LSG-Urteil und den benannten BSG-Urteilen. Darüber hinaus legt der Kläger auch nicht dar, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz gegenüber der zitierten Rechtsprechung des BSG aufstellen wollte. Vielmehr behauptet der Kläger selbst, dass das LSG "die Vergleichbarkeit nicht erkannt" habe und wendet sich tatsächlich gegen die inhaltliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 3. Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)